

**Richtlinie
des Landkreises Freyung-Grafenau
zur Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler
in der Fassung vom 26.02.2024**

I. Allgemeines

Der Landkreis Freyung-Grafenau ehrt jährlich die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler nach den folgenden Richtlinien.

Anlässlich der Sportlerehrung überreicht der Landrat oder einer seiner Stellvertreter an die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler

- eine Plakette in Gold, Silber oder Bronze und eine Urkunde
- bei Wiederholungsehrungen eine Urkunde mit Sachpreis.

II. Ehrung der erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler

- (1) Der Auszuzeichnende soll der Ehrung würdig sein.
- (2) Die Plaketten in Gold, Silber oder Bronze werden jeweils jährlich und nur 1x verliehen.
- (3) Erringt ein Sportler im gleichen Jahr mehrere Meisterschaften, so erfährt nur der höherrangige Titel eine Würdigung. Die Plakette in Gold kann deshalb auch vor der Plakette in Bronze oder Silber überreicht werden.

1. Die Ehrenplakette in Gold mit Anstecknadel wird verliehen

- an Olympia-Medaillengewinner
- für Platzierungen auf den Rängen 1 – 3 bei Welt- und Europameisterschaften
- an Deutsche Meister
- für Inhaber von Welt-, Europa- u. Deutschen Rekorden

2. Die Ehrenplakette in Silber mit Anstecknadel wird verliehen für

- Platzierungen auf den Rängen 4 – 8 bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
- 2. Plätze bei Deutschen Meisterschaften

3. Die Ehrenplakette in Bronze mit Anstecknadel wird verliehen

- für 3. Ränge bei Deutschen Meisterschaften
- an Süddeutsche Meister
- an Bayerische Meister
- für Bayerische Rekorde

4. Mannschaftswertung

Erfüllt eine Mannschaft die Voraussetzungen nach Ziffer II Nrn. 1–3, werden alle Mannschaftsmitglieder geehrt.

5. Ehrung im Wiederholungsfalle

Sportlerinnen und Sportler, die zum wiederholten Male eine gleichwertige Ehrung erfahren sollen, erhalten eine Urkunde mit Sachpreis.

6. Ehrungsvoraussetzungen

Der/Die zu Ehrende muss als

- Mitglied eines Vereins aus dem Landkreis gestartet sein oder
- den Wohnsitz im Landkreis Freyung-Grafenau haben oder
- aus dem Landkreis stammen.

7. Behinderten-/Versehrten-sport

Leistungen im Behinderten- oder Versehrten-sport sind gleichwertig nach Ziffer II Nrn. 1–3 zu werten. Eine Unterscheidung nach Alters- oder Schadensklassen erfolgt nicht.

8. Sonstige Voraussetzungen

- (1) Geehrt werden nur Sportlerinnen und Sportler, die ihre Leistung(en) in Meisterschaften der Sport – Fachverbände erzielt haben.

Meisterschaften von Berufsverbänden (z. B. Ärztemeisterschaften, Skilehrermeisterschaften, usw.), der kirchlichen Sportverbände, sowie auf best. Personengruppen beschränkte Meisterschaften (z. B. Post, Polizei, Firmen, Behörden, Schul- und Studentenmeisterschaften usw.) werden nicht geehrt.

- (2) Meisterschaften gleichzusetzen sind: Gesamtsiege Cup- bzw. Pokalmeisterschaften, sowie Titelkämpfe der Schüler, Jugend und Senioren.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenplakette an Sportler oder Mannschaften, die einen Titel bei nur geringer Beteiligung errungen haben, entscheidet der Sportbeirat des Landkreises.
- (4) Sportlerinnen und Sportler, die hervorragende sportliche Leistungen erzielt haben oder in eine Deutsche Nationalmannschaft (A-Kader) berufen wurden, ohne jedoch zu Erfolgen, wie vorstehend beschrieben gekommen zu sein, können eine Ehrung erhalten.

Das Vorschlagsrecht und Art der Ehrung obliegt dem Landrat oder dem Sportbeirat.

- (5) **Vereine**, die eine besonders erfolgreiche Nachwuchsförderung betreiben und dadurch eine überregionale Anerkennung erreicht haben können bei der Sportlerehrung ebenfalls geehrt werden. Jährlich wird nur ein Verein berücksichtigt. Über die eingereichten Vorschläge entscheidet der Landrat oder der Sportbeirat.

- (6) Der Sportbeirat unterbreitet Vorschläge aus den zu ehrenden Sportlerinnen und Sportlern für die Wahl einer Person zur „FRG Sportlerin des Jahres“ oder zum „FRG Sportler des Jahres“. Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler des jeweiligen Jahres können dann postalisch aus den ausgewählten Vorschlägen des Sportbeirats eine Person zur „FRG Sportlerin des Jahres“ oder zum „FRG Sportler des Jahres“ wählen. Jeder zu Ehrende kann nur eine Stimme vergeben, werden mehrere Namen auf dem Stimmzettel vermerkt, ist dieser ungültig.

Aktives und passives Wahlrecht hat, wer im Rahmen der Sportlerehrung des jeweiligen Jahres ausgezeichnet wird.

- (7) **Einrichtungen** aus den Bereichen Sport, Bildung und Gesundheit, welche sich während des Ehrungszeitraums im Bereich Sport im Landkreis Freyung-Grafenau entscheidend ausgezeichnet haben, sollen eine Sonderehrung erhalten können. Jährlich wird maximal eine Einrichtung berücksichtigt. Über die Berücksichtigung entscheidet der Landrat im Benehmen mit dem Sportbeirat.

9. Vorschlagsrecht und Entscheidung

Ehrungsvorschläge sind von den

- Sportvereinen,
- Sportverbänden und
- Gemeinden

an das Landratsamt, mittels Formblatt, bis spätestens **01. April des Jahres** zu melden.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinie in dieser Fassung tritt mit Wirkung des Kreisausschussbeschlusses vom 26.02.2024 in Kraft.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, den 06.02.2024


Sebastian Gruber
Landrat